

## Qualifikationsverfahren nach Artikel 32 BBV

Nach Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung BBG werden Personen ohne Lehrvertrag zum Qualifikationsverfahren QV zugelassen, wenn sie eine mindestens fünfjährige allgemeine Berufspraxis besitzen und gemäss Bildungsverordnung Bivo des Berufs die Mindestanzahl berufsbezogene Praxisjahre nachweisen können. Je nach Beruf sind zusätzliche Zulassungsbedingungen zu erfüllen (z.B. Erwerb Staplerausweis, Fahrausweis, Praktikumsbestätigung). Sie müssen zudem glaubhaft machen können, den Anforderungen des Qualifikationsverfahrens gewachsen zu sein (genügende Sprachkenntnisse, Berufskennnisse, Fachkompetenzen).

Informieren Sie sich: [www.bildungsraum-nw.ch/eingangsportal](http://www.bildungsraum-nw.ch/eingangsportal) oder lassen Sie sich beraten, wenn Sie allenfalls das Qualifikationsverfahren nach Art. 31 BBV bevorzugen: Das Validierungsverfahren ist jedoch nur in bestimmten Berufen möglich. Für beide Qualifikationsverfahren gilt: Zu Beginn muss eine Zulassungsverfügung des Wohnortskantons vorhanden sein. Ohne diese darf kein Verfahren durchgeführt werden.

### Wenn Sie sich für den Artikel 32 BBV entscheiden:

Allgemeine Informationen: <https://qv.bl.ch/berufsabschluss-erwachsene>

Die Ausbildungsberatenden des Berufsbildungsamtes Ihres Wohnortskantons informieren Sie darüber, welche Bedingungen Sie erfüllen müssen, um zum Qualifikationsverfahren zugelassen zu werden. Erkundigen Sie sich, welche praktischen und/oder theoretischen Kompetenzen Sie sich allenfalls noch aneignen müssen, um erfolgreich zu sein. Bei Wohnort im Kanton Baselland sind dies:

1. Beratung Landwirtschaftliche Berufe (Agrarpraktiker/in EBA, Gemüsegärtner/in EFZ, Geflügelfachleute EFZ, Landwirt/in EFZ, Obstfachleute EFZ, Weintechnologe/in EFZ, Winzer/in EFZ): Herr Dietrich Bögli, Ebenrain-Zentrum für Landwirtschaft, Natur und Ernährung, Sissach: [leandra.guindy@bl.ch](mailto:leandra.guindy@bl.ch)
2. Beratung für die übrigen Berufe siehe [Berufszuteilungsliste](#).

## Vorgehen

### Berufserfahrung aneignen

Zum Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer glaubhaft machen kann, den Prüfungsanforderungen gewachsen zu sein und zum Zeitpunkt der Prüfung über eine mindestens fünfjährige praktische Erfahrung verfügt. Davon müssen je nach Beruf zwei bis vier Jahre Praxis im entsprechenden Berufsfeld erworben worden sein, die nötigen Berufskennnisse und verlangten Sprachkenntnisse müssen ebenfalls vorliegen. Teilzeitarbeit wird angerechnet.

### Sprachkenntnisse vertiefen

Genügend gute Deutschkenntnisse sind verlangt für einen erfolgreichen Berufsabschluss: Mindestens Zertifikat Niveau B2 bei dreijährigen und vierjährigen Grundbildungen oder für den KV-Abschluss. In gewissen Berufen müssen Sie zudem eine oder mehrere Fremdsprachen beherrschen. Klären Sie ab, welche Sprachkenntnisse Sie allenfalls vertiefen müssen und machen Sie nötigenfalls bereits selbst eine erste Einschätzung:

<https://www.ausbildung-weiterbildung.ch/Sprachtests/>

### Schulbesuch, Besuch einer Nachholbildung, eines Vorbereitungskurses Ja / Nein

Neben den praktischen Kompetenzen werden auch die Berufskennnisse und die Allgemeinbildung geprüft. Grundsätzlich könnten Sie sich im Heimstudium diese Kenntnisse aneignen. Sollten zum Zeitpunkt Ihrer Gesuchseinreichung Ihre Berufskennnisse aber noch ungenügend sein und wenn Sie auch noch die Allgemeinbildung (Vertiefungsarbeit und Schlussprüfung) absolvieren müssen, dann ist der Besuch des Unterrichts oder einer Nachholbildung an der Berufsfachschule empfohlen. In einigen Berufen wird sogar ein spezieller Prüfungsvorbereitungskurs für Erwachsene angeboten: Anlagenführer/in EFZ, Detailhandelsfachleute EFZ, Fachleute Betreuung EFZ, Fachleute Gesundheit EFZ, Fachleute Hauswirtschaft EFZ, Kauffrau/Kaufmann EFZ, Küchenangestellte/r EBA, Logistiker/in EFZ, Maurer/in EFZ, Produktionsmechaniker/in EFZ. Sie können den Unterricht oder die Nachholbildung bzw. Vorbereitungskurs einer vom Kanton bewilligten Bildungsinstitution kostenlos besuchen. Die amtliche Prüfungszulassung gilt als Kostengutsprache.

*Schulischer Leistungsstand: Bei einem Schul- oder Kursbesuch wird Ihr schulischer Leistungsstand vor oder zu Beginn des Lehrgangs überprüft. Sollten Sie für Ihr Vorhaben, die Prüfungen erfolgreich zu absolvieren, noch nicht bereit sein, sind die nötigen Massnahmen zu treffen: Die Prüfungszulassung wird allenfalls angepasst, z.B.: Verschiebung des gewünschten Prüfungsjahres, Besuch eines vorgängigen Sprachkurses, Widerruf der Zulassung, u.a.m.*

## **Bereich von überbetrieblichen Kursen Ja/Nein**

Der Besuch überbetrieblicher Kurse ÜK ist fakultativ, aber ebenfalls empfehlenswert. Erkundigen Sie sich bei der zuständigen Organisation der Arbeitswelt OdA (Berufsverband), welche Kurse für Sie sinnvoll wären: [Übersicht Bildungspartner — baselland.ch](#). Diese Kurskosten müssen Sie jedoch selber tragen.

## **Fixe Lernzeiten einplanen**

Bedenken Sie, dass Sie die gleichen Prüfungen absolvieren werden, wie die Lernenden, welche im Rahmen ihres Lehrvertrags während zwei, drei oder vier Lehrjahren zielgerichtet ausgebildet werden. Die Prüfungsvorbereitungen sind zeitaufwändig und mit einigen Anstrengungen verbunden. Planen Sie deshalb Ihre Lernzeiten fest in Ihren Wochenablauf ein.

## **Arbeitgeber/in einbeziehen**

Sie müssen Ihren Arbeitgeber/Ihre Arbeitgeberin nicht über Ihre Weiterbildungspläne informieren. Wenn jedoch eine individuelle praktische Prüfung IPA oder eine betriebliche Prüfung durchgeführt wird (siehe Bivo des Lehrberufs), dann muss das Einverständnis Ihres Arbeitgebers für die Prüfungsdurchführung vorliegen. Die betrieblichen Einrichtungen müssen eine reglementskonforme Prüfung ermöglichen. Für diese Abklärungen sind Sie selber verantwortlich.

## **Finanzierung klären**

Die Kosten für das Qualifikationsverfahren und den Besuch einer fakultativen Nachholbildung bzw. eines Lehrgangs oder Unterrichts übernimmt der Kanton Basel-Landschaft. Verschaffen Sie sich aber auch einen Überblick über die Kosten, welche Sie selber berappen müssen, z.B.: Lehrmittel, Kopien, Reisekosten, Besuch überbetrieblicher Kurse, Lohneinbusse wegen allfälliger Reduzierung Ihres Arbeitspensums, u.a.m.

## **Gesuch um Prüfungszulassung einreichen und Anmeldungen vornehmen**

Bevor Sie nun starten, müssen Sie das Formular «Gesuch um Zulassung zum Qualifikationsverfahren nach Artikel 32 BBV» einreichen: [qv@bl.ch](mailto:qv@bl.ch) oder an obige Postadresse. Die amtliche Verfügung, mit Angaben, zu welchem Zeitpunkt und zu welchen Bedingungen Sie das Qualifikationsverfahren antreten dürfen, ist Voraussetzung, dass Sie zum gegebenen Zeitpunkt für die Prüfungen berücksichtigt werden und gilt als Kostengutsprache. Einreichungsfrist ist bis spätestens 31. Mai, ein Jahr vor der Prüfung bzw. vor Antritt eines allfälligen Vorbereitungskurses.

Das Gesuchsformular finden Sie unter: <https://qv.bl.ch/berufsabschluss-erwachsene>

Nach Erhalt der Prüfungszulassung (per Einschreiben) müssen Sie sich beim Schulsekretariat **sofort** anmelden, wenn Sie den Unterricht, eine Nachholbildung oder einen Vorbereitungskurs besuchen wollen. Die Anmeldungen werden nach ihrem Eingangsdatum berücksichtigt, die Teilnehmerzahlen sind begrenzt.

## **QV auf ein anderes Jahr verschieben oder ganz abmelden**

Die Prüfungen finden jeweils im Frühjahr statt und müssen zu den von der kantonalen Behörde festgelegten verbindlichen Terminen abgelegt werden. Im August des Prüfungsvorjahres erhalten Sie von uns eine Anmeldung, mit welcher Sie Ihre definitive Prüfungsteilnahme bestätigen müssen, da sich Ihre Pläne von der Gesuchseinreichung bis zum Abschluss vielleicht geändert haben könnten.